

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/325

Beiträge 2025 der Einwohnergemeinden an die stationäre und ambulante Pflege (Pflegekostenbeiträge) sowie Abrechnung des Vollzugs des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege (Pflegeinitiative) 2024 Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden (EG) übernehmen gemäss § 26 Abs. 1 Bst. f in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) seit 1. Januar 2020 die ambulanten und stationären Pflegekosten vollumfänglich. Die kantonale Clearingstelle kontrolliert die Abrechnungen und zahlt die Beiträge für die EG aus.

Ausserdem übernehmen die EG einen Viertel der kantonalen Kosten für den Vollzug des am 01.07.2024 in Kraft getretenen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege; BGS 811.17). Diese Vollzugskosten unterliegen dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG.

1.1 Abrechnung stationäre Pflege 2025

Die Kosten der stationären Heimpflege und Tagesstätten im Alter unterliegen dem Lastenausgleich unter den EG (§ 55 Abs. 1 Bst. g und h und § 143^{ter} Abs. 8 SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die EG verteilt (§ 55 Abs. 6 SG). Folgende Kosten sind 2025 angefallen:

Stationäre Pflege 2025	Betrag
Kosten der Alters- und Pflegeheime	Fr. 64'987'856.25
Verwaltungskosten Alters- und Pflegeheime	Fr. 75'000.00
Tagesstätten im Alter	Fr. 569'673.00
Verwaltungskosten Tagesstätten im Alter	Fr. 10'000.00
./.. Akontozahlung der EG (RRB Nr. 2025/611 vom 22. April 2025 und RRB Nr. 2025/1360 vom 26. August 2025)	Fr. - 64'685'000.00
Guthaben Kanton (verbuchen gemäss HRM2 4120.3632.xx)	Fr. 957'529.25

1.2 Abrechnung ambulante Pflege 2025

Die Restkosten der ambulanten Pflege nach Art. 7 Abs. 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) werden vollumfänglich und effektiv je EG getragen. Sie unterliegen nicht dem Lastenausgleich gemäss § 55 SG. Weiter vergüten die EG

dem Kanton die angefallenen Vollzugsaufwendungen (§ 144^{quinquies} Abs. 5 SG). Folgende Kosten sind 2025 angefallen:

Ambulante Pflege 2025	Betrag
Pflegefinanzierung Spitex	Fr. 27'904'805.58
Verwaltungskosten ambulante Pflege	Fr. 150'000.00
Guthaben Kanton (verbuchen gemäss HRM2 4210.3631.xx)	Fr. 28'054'805.58

1.3 Abrechnung Vollzug des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege (Pflegeinitiative) 2024

Die Höhe der durch die EG zu tragenden Kosten kann erst nach Abschluss des Ausbildungsjahres und anschliessender Festsetzung des Bundesbeitrages ermittelt werden. Daher wird der Gemeindebeitrag erst im übernächsten Jahr in Rechnung gestellt. Die Verteilung auf die EG erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss der kantonalen Statistik (§ 15 Abs. 1–2 EG Ausbildungsförderungsgesetz Pflege). Folgende Kosten sind 2024 angefallen:

Gemeindebeitrag Pflegeinitiative 2024	Betrag
Beiträge für Ausbildungsleistungen (Institutionen)	Fr. 76'893.75
Ausbildungsbeiträge (Studierende)	Fr. 38'950.00
Beiträge an die Höhere Fachschule Pflege	Fr. 13'533.25
Verwaltungskosten (Personal- und EDV-Kosten)	Fr. 130'090.78
Guthaben Kanton (verbuchen gemäss HRM2 4900.3631.xx)	Fr. 259'467.78

2. Beschluss

- 2.1 Die Rechnungen 2025 der stationären Pflege von Fr. 64'987'856.25 mit Verwaltungskosten von Fr. 75'000.00 sowie der Tagesstätten im Alter von Fr. 569'673.00 mit Verwaltungskosten von Fr. 10'000.00 werden genehmigt. Abzüglich der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden gemäss RRB Nr. 2025/611 vom 22. April 2025 und RRB Nr. 2025/1360 vom 26. August 2025 (Fr. 64'685'000.00) ergibt sich ein Saldo zu Gunsten des Kantons von Fr. 957'529.25.
- 2.2 Die Rechnungen 2025 der ambulanten Pflege von Fr. 27'904'805.58 mit Verwaltungskosten von Fr. 150'000.00 werden genehmigt. Der Saldo zu Gunsten des Kantons beträgt Fr. 28'054'805.58.
- 2.3 Die Rechnungen 2024 des Vollzugs des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege (Pflegeinitiative) von Fr. 129'377.00 mit Verwaltungskosten von Fr. 130'090.78 werden genehmigt. Der Saldo zu Gunsten des Kantons beträgt Fr. 259'467.78.
- 2.4 Die Abrechnung mit den Einwohnergemeinden für die stationäre Pflege sowie den Vollzug des Ausbildungsförderungsgesetzes Pflege erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2024. Die

Abrechnung der ambulanten Pflege erfolgt nach effektivem Aufwand. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 2.5 Die Einwohnergemeinden haben die Belastungen in der Jahresrechnung 2025 auf die HRM2-Konten gemäss Angaben in den beiden beiliegenden Listen zu buchen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Pflegekosten für Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Pflegekosten für Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat; Abteilung Controlling und Digitalisierung, kein Papier-
versand, Zustellung durch DS DDI
Gesundheitsamt; WYT, DOE, HOS, Admin, kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
Rechnungswesen (ReWe) DDI via CMI durch DS DDI
Präsidien der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden; E-Mail-Versand durch GESA Admin
Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin
Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; E-Mail-Versand durch GESA Admin
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen